

# Abfertigungsvorsorge für Beschäftigte im System Abfertigung Alt

## Haben Sie schon eine finanzielle Vorsorge für Beschäftigte im System Abfertigung Alt getroffen?

Keine besonderen Gedanken über eine finanzielle Vorsorge müssen Sie sich für Beschäftigte machen, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. 1. 2003 begründet wurde. Deren Abfertigungszahlungen werden von einem selbständigen Rechtsträger (Mitarbeitervorsorgekasse) übernommen. Dafür zahlen Sie monatlich 1,53% p. a. an Beiträgen ein.

Für freie Dienstnehmer, Vorstände und den Arbeitgeber selbst gibt es eine derartige Regelung seit 1. 1. 2008. Für Freiberufler bzw. Land- und Forstwirte seit 1. 1. 2010.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur finanziellen Vorsorge für zukünftige Abfertigungsverpflichtungen hat der Arbeitgeber nicht.

### Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung für eine Vorsorge!

- Rückstellungsdotierung
- Wertpapierdeckung bis 8. 11. 2006 (gewisses prozentuelles Ausmaß der Vorjahresrückstellung laut EStG )

- Rückstellungsdotierung
- **Keine Wertpapierdeckung seit 9. 11. 2006**

Gesetzliche Verpflichtung einer Vorsorge mit Wertpapieren

ab  
9. 11. 2006

Keine gesetzliche Verpflichtung für eine finanzielle Vorsorge

**Fazit:** In der Vergangenheit wurde zumindest für einen Teil der Abfertigungsverpflichtung vorgesorgt.

Seit 2006 ist diese gesetzliche Verpflichtung auf 0% geschrumpft.

**Ein massiver Liquiditätsengpass ist quasi vorprogrammiert!**

**Eine entsprechende Vorsorge ist daher dringend zu empfehlen! Sichern Sie sich durch vorausschauende Liquiditätsvorsorge und Risikoabsicherung die gute Bonität für Ihr Unternehmen!**

### Die Mindesthöhe der Abfertigungsanwartschaft

Dienst-jahre	=	Anwartschaft in Monatsentgelten <sup>2</sup>	x	letztem aktuellen Bruttomonatsentgelt	=	Anspruch
3 Jahre	=	2 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 5.000,-
5 Jahre	=	3 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 7.500,-
10 Jahre	=	4 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 10.000,-
15 Jahre	=	6 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 15.000,-
20 Jahre	=	9 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 22.500,-
25 Jahre <sup>1</sup>	=	12 Monatsentgelte	x	z.B. EUR 2.500,-	=	EUR 30.000,-

<sup>1</sup> Nach 25 Dienstjahren erhöht sich die Abfertigungsanwartschaft gem. Angestelltengesetz nicht mehr.

<sup>2</sup> Zum Entgelt zählen alle regelmäßigen Einkommensbestandteile, die keine Aufwandsentschädigung sind. Darunter fallen demnach Grundlohn, Überstundenabgeltung, Sonderzahlungen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Provisionen und Sachbezüge.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeiter in Ihrem Betrieb, welche sich im System Abfertigung Alt befinden, würden bei einer Beendigung „mit Abfertigungsanspruch“ jetzt schon mindestens sechs Monatsentgelte erhalten (beendet wurde Abfertigung Alt mit Dienst Eintritt nach dem 31. 12. 2002; all jene, welche vorher schon im Betrieb tätig waren, sind grundsätzlich im System Alt zu finden).

# Abfertigungsvorsorge

## Vier Lösungen für die Abfertigungsvorsorge Ihrer Mitarbeiter

Abfertigung Alt		Abfertigung Neu	
<b>Die klassische Lösung</b> Abfertigungs-Rückdeckungsversicherung	<b>Die innovative Lösung</b> Abfertigungs-Auslagerung	<b>Die moderne Lösung</b> Vollübertritt	<b>Die kombinierte Lösung</b> Teilübertritt („Einfriervariante“)
<p>Durch gleichmäßige Prämien kann die Abfertigungsverpflichtung zum Pensionsantritt für Mitarbeiter im alten Abfertigungssystem angespart werden.</p>	<p>Durch Zahlung einer Erstprämie in Höhe der Abfertigungsrückstellung und einer laufenden Prämienzahlung wird die Abfertigungsverpflichtung in der Höhe der steuerlichen Rückstellung an die Versicherung ausgelagert.</p>	<p>Die Arbeitnehmer wechseln ab dem vereinbarten Stichtag mit einer Beitragssumme von 1,53 % des Bruttomonatsentgelts zur Gänze in das neue Abfertigungssystem. Die fiktiven Ansprüche der jeweiligen Dienstnehmer werden mit mindestens 50 % in bar abgegolten und in die Vorsorgekasse übertragen.</p>	<p>Die Mitarbeiter wechseln ab dem vereinbarten Stichtag teilweise in das neue Abfertigungssystem mit einer Beitragssumme von 1,53 % vom Bruttomonatsentgelt. Die fiktiven Ansprüche der jeweiligen Dienstnehmer werden beim Arbeitgeber „eingefroren“ und gelten nach altem Recht.*</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Prämie ist zur Gänze gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auslagerung der Abfertigung an einen selbständigen Rechtsträger (Versicherung) durch eine entsprechende Prämienzahlung, führt dazu, dass es in der Regel auch nicht zu einem Ansatz eines Aktivpostens kommt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Übertragungsbetrag und die monatlichen Beiträge sind gewinnmindernde Betriebsausgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beiträge sind gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Deckungskapital zuzüglich Gewinn ist als Forderung gegenüber der Versicherung zu aktivieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Versicherungssteuer auf Prämie.</li> <li>Die Prämie ist gewinnmindernde Betriebsausgabe.</li> <li>Keine Wertpapierdeckungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auszahlungsverpflichtung wird von der Vorsorgekasse übernommen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dem Arbeitnehmer bleiben die bisher erworbenen Alt-Abfertigungsansprüche erhalten und die Vorsorgekasse übernimmt ab dem Stichtag die neuen Abfertigungs-Anwartschaften.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rückstellungen werden wie gewohnt gebildet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzlich entfällt der Ansatz einer Rückstellung. Eine „Schattenrechnung“ (wieviel hätte eine Rückstellungsdotierung ergeben, hätte man die Abfertigung nicht ausgelagert), kann zu einem Bilanzansatz führen. Grundsätzlich liegt jedoch eine Bilanzverkürzung vor.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rückstellungspflicht entfällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die vorhandenen Rückstellungen erhöhen sich nur noch um die künftigen Gehaltssteigerungen.</li> </ul>

### Ihre eigene Lösung

Seit 1. 1. 2008 gibt es die Abfertigung Neu auch für Arbeitgeber (Pflichtmodell für Selbständige).  
 Seit 1. 1. 2010 auch für Freiberufler, Land- und Forstwirte als freiwilliges Modell.

\*„Eingefrorene“ Ansprüche können durch eine Lebensversicherung abgedeckt werden.